



E: 26.07.2022

über  
Herrn Oberbürgermeister *W 2907*  
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

Bürgermeister

über  
Magistrat

Dr. Oliver Franz

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die Volt-Fraktion

*25* Juli 2022

Anfrage der Volt- Fraktion vom 23. Juni 2022, Nr. 75/2022 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. 22-V-31-0010)

Anfrage:

**Voraussetzungen für verkaufsoffene Sonntage**

*Das hessische Ladenöffnungsgesetz gibt grundsätzlich die Möglichkeit für verkaufsoffene Sonntage an bis zu vier Sonn- und Feiertagen. Ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts gibt jedoch enge rechtliche Grenzen für verkaufsoffene Sonntage vor. So dürfen die Läden an verkaufsoffenen Sonntagen nur öffnen, wenn an diesem Tag Märkte, Messen, örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden, die eigenständige Publikumsmagneten sind. Die Veranstaltungen, die Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag sind, müssen zudem mehr Besucher anziehen als die Öffnung des Ladens an einem Sonntag. Dies ist durch eine Prognose zu belegen. Nur dann ist ein verkaufsoffener Sonntag zulässig. Ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag muss also einige rechtliche Anforderungen erfüllen und kann nicht einfach von städtischer Seite festgelegt werden. Insbesondere sind hier der Austausch und die Berücksichtigung der Interessen von Arbeitnehmer\*innen und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.*

Der Magistrat daher gebeten, im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu verkaufsoffenen Sonntagen, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Welche Voraussetzungen für die Einführung weiterer verkaufsoffener Sonntage in Wiesbaden gegeben sein müssen und welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind?
2. Welche Veranstaltungen an welchem Datum für eine Kombination mit einem zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag in Frage kämen und ob die in Frage kommenden Veranstaltungen die rechtlichen Anforderungen an einen verkaufsoffenen Sonntag erfüllen?
3. Ob für die Veranstaltungen bereits Prognosen hinsichtlich der Besucherzahlen vorliegen?

4. *Welchen Beitrag ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag als Bestandteil eines größeren Konzeptes für die Innenstadtentwicklung bringen würde?*
  5. *Wie die ansässigen Einzelhändler\*innen, Gewerbetreibenden die Notwendigkeit für einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag einschätzen?*
  6. *Welcher zeitliche Vorlauf für die Umsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags als notwendig erachtet wird?*
- 

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein.

Abweichend von dieser Vorschrift sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) nach § 6 Abs. 1 HLöG berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Als Voraussetzung für eine entsprechende Abweichung der Schließungspflicht an Sonn- und Feiertagen wird somit ein Anlass in der Form eines Marktes, einer Messe oder eines besonderen örtlichen Ereignisses angesehen. Die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Der Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden und darf sich nicht erst durch die zusätzliche Öffnung der Geschäfte ergeben. Die Veranstaltung muss einen für die Verhältnisse des entsprechenden Ortes beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse und ein alltägliches Erwerbsinteresse genügen grundsätzlich nicht.

Zudem muss ein enger zeitlicher und räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen und die Öffnung somit lediglich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Die "Allianz für den freien Sonntag in Hessen", in der unter anderem die Gewerkschaft ver.di Hessen sowie die Katholische Arbeitsnehmerbewegung vertreten sind, hat bereits mit Schreiben vom 4. April 2016 die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände über die Rechtslage informiert und gleichzeitig aufgefordert, die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung für zukünftige Allgemeinverfügungen zu beachten. Gleichzeitig wurde angekündigt, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Sonn- und Feiertage - zur Not im Wege von Eilverfahren - auch gerichtlich durchzusetzen.

Tatsächlich kam es in den vergangenen Jahren zu mehreren gerichtlichen Eil- und Klageverfahren im Rhein-Main-Gebiet, in denen die Freigabe für verkaufsoffene Sonntage teilweise für rechtswidrig erklärt wurde, und diese deshalb abgesagt werden mussten.

Angesichts der geschilderten Entwicklung wurde zudem mit Beschluss des Magistrats Nr. 0543 vom 16. August 2016 deshalb festgelegt:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seit dem Jahre 2008 praktizierte Verfahrensweise bei den verkaufsoffenen Sonntagen mit dem Offenhalten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einschließlich AKK anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr ohne Weiteres vertretbar ist.*
- 2. Zur Herstellung einer rechtssicheren Genehmigungslage werden die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes ab sofort wieder räumlich auf den Bereich des Historischen Fünfecks (Rheinstraße, Wilhelmstraße, Taunusstraße, Röderstraße und Schwalbacher Straße) beschränkt.*

Diese Sach- und Rechtslage ist im Rahmen der Prüfung der Einführung weiterer verkaufsoffener Sonntage zugrunde zu legen.

#### Zu 2.

Nach § 6 Abs. 1 HLöG dürfen die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der Volkstrauertag und der Totensonntag nicht als verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren in der Landeshauptstadt Wiesbaden, mit Ausnahme der Pandemie-Jahre 2020 und 2021, jährlich insgesamt drei verkaufsoffene Sonntage stattgefunden haben, und zwar anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes im Bereich des Historischen Fünfecks sowie aufgrund einer Veranstaltung der Biebricher Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. (BIG) an einem Sonntag im Oktober im Bereich des Ortsbezirks Wiesbaden-Biebrich.

Bei unveränderter Sachlage könnte somit unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen noch ein weiterer verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Wie bereits geschildert, muss jedoch ein enger zeitlicher und räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen und die Öffnung somit lediglich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben. Derzeit gibt es neben dem Ostermarkt und dem Herbstmarkt mitsamt Stadtfest keine weitere Veranstaltung, die eine Ladenöffnung im Bereich des Historischen Fünfecks bewirken könnte.

Hinsichtlich anderer Gebiete und Veranstaltungen wären bei Bedarf Einzelfallprüfungen erforderlich.

**Zu 3.**

Da bislang keine konkreten Veranstaltungen geplant sind, liegen auch keine prognostizierten Besucherzahlen vor.

**Zu 4.**

Im Rahmen des 2021 verabschiedeten „Masterplans Innenstadt“ wurden mehrere zusätzliche Events und Aktionen für und in der Innenstadt geplant und teilweise bereits umgesetzt. Ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag wäre eine weitere Möglichkeit zur Belebung der Innenstadt. Wie unter Punkt 2 geschildert, bedarf es allerdings zunächst einer adäquaten Veranstaltung, die eine Sonntagsöffnung der Geschäfte zulassen würde.

**Zu 5.**

Einige der ansässigen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, Gewerbetreibenden – vor allem die größeren Filialisten – sehen einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag in der Regel sehr positiv. Für diese ist es leichter, Personal zu finden und damit auch eine Öffnung am Sonntag zu ermöglichen. Tatsächlich scheinen sie – nach eigenen Angaben – an verkaufsoffenen Sonntagen auch hohe Umsätze zu erzielen. Kleinere Händler stehen der Sonntagsöffnung häufig kritischer gegenüber, da sie nicht über die personellen Ressourcen verfügen.

**Zu 6.**

Nach § 6 Abs. 2 HLöG ist die Freigabeentscheidung durch eine Allgemeinverfügung zu treffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

Da in der Begründung der Allgemeinverfügung die rechtlichen Voraussetzungen ausführlich dargelegt werden müssen, muss der Ordnungsbehörde mindestens vier Monate vor dem geplanten Termin ein Veranstaltungsantrag für eine Veranstaltung vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Anlassereignis angesehen werden kann.

